

Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Sonderpädagogik (Erwerb von 75 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom Entwurf Stand 21.05.2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse).....	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	3
§ 6 Prüfungsausschuss	3
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	3
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	3
§ 8 Abschlussbereich: Bachelor-Thesis und Abschlusskolloquium	4
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote	4
3. Teil: Schlussvorschriften	5
§ 10 Inkrafttreten	5

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 01. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) ¹Das Bachelor-Hauptfach Sonderpädagogik wird von der Fakultät für Humanwissenschaften der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Hauptfächern bestehenden grundlagenorientierten Studienfachs angeboten. ²Wird die Bachelor-Thesis im Fach Sonderpädagogik angefertigt, so wird der Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) erworben. ³Der Grad des Bachelor of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(2) ¹Das Bachelor-Hauptfach vermittelt grundlegende, wissenschaftlich fundierte Kenntnisse der Heil- und Sonderpädagogik und ihrer Bezugsdisziplinen, sowie Fertigkeiten, die in den sonderpädagogischen Handlungsfeldern bedeutsam sind. ²Die Studierenden erwerben grundlegendes sonderpädagogisches Fachwissen. ³Dieses beinhaltet grundlegende heil- und sonderpädagogische Theorien und Modelle, relevante Kenntnisse aus der Medizin, der Soziologie und der Psychologie, sowie grundlegende wissenschaftliche Theorien und Modelle. ⁴Die Studierenden erwerben weiterhin wesentliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Pädagogik, Didaktik/Methodik, Diagnostik und Beratung, die in der pädagogischen Arbeit mit Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen in der Lebensspanne bedeutsam sind: Frühe Bildung, Erziehung im Kindes- und Jugendalter, berufliche Bildung und Eingliederung in die Arbeitswelt, Erwachsenenbildung, Freizeit, Wohnen, Alter, sowie Beratung von Betroffenen, Angehörigen oder Mitarbeitern in pädagogischen Institutionen. ⁵Übergreifend werden dabei Aspekte der Heterogenität, Integration und Inklusion reflektiert und diskutiert.

⁶Im Schwerpunktbereich vertiefen die Studierenden eine sonderpädagogische Fachrichtung (Pädagogik bei Lernbeeinträchtigungen, Körperbehindertenpädagogik, Sprachheilpädagogik, Pädagogik bei Geistiger Behinderung oder Pädagogik bei Verhaltensstörungen).

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Bachelor-Hauptfach Sonderpädagogik kann ausschließlich im Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) Das Studium ist wie folgt gegliedert:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Hauptfach Sonderpädagogik	75		
Pflichtbereich		60	
Schwerpunktbereich		15	
Pädagogik bei geistiger Behinderung			0 oder 15
Körperbehindertenpädagogik			0 oder 15
Pädagogik bei Lernbeeinträchtigungen			0 oder 15
Sprachheilpädagogik			0 oder 15
Pädagogik bei Verhaltensstörungen			0 oder 15
zweites Hauptfach	75		

Schlüsselqualifikationsbereich	20		
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen		vgl. Abs.5	
Allgemeine Schlüsselqualifikationen			
Abschlussbereich	10		
<i>gesamt</i>	180		

(3) ¹Das Bachelor-Hauptfach Sonderpädagogik hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, in der insgesamt 75 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein zweites Bachelor-Hauptfach im Umfang von 75 ECTS-Punkten zu absolvieren sowie eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten, die entweder im Studienfach Sonderpädagogik, im zweiten gewählten Studienfach oder fächerübergreifend zu leisten ist.

(4) Das Bachelor-Hauptfach Sonderpädagogik (Erwerb von 75 ECTS-Punkten) kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Hauptfach (Erwerb von 75 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

(5) ¹Im Schlüsselqualifikationsbereich beider Hauptfächer sind zusammengekommen Module im Umfang von 20 ECTS-Punkte zu erbringen, wobei der Anteil an fachspezifischen Schlüsselqualifikationen 15 ECTS-Punkte und der Anteil an allgemeinen Schlüsselqualifikationen 5 ECTS-Punkte beträgt. ²In jedem Hauptfach ist somit das Erbringen von Modulen im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten aus dem Bereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen erforderlich. ³Hier können Module im Umfang von maximal 10 ECTS-Punkten eingebracht werden (um die Gesamtpunktzahl von 15 ECTS-Punkten zu erreichen).

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

¹Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten.

²Praktische Erfahrungen auf sonderpädagogischem und/oder sozialpädagogischem Gebiet sind zu empfehlen.

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

(1) Es wird keine Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

(2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird wie in § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO gebildet.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

(1) Als fachspezifische sonstige Prüfungen sieht das Fach die Prüfungsformen „Seminargestaltung“ und „Posterpräsentation“ vor.

(2) Die Prüfungsform „Seminargestaltung“ umfasst sowohl die Vermittlung eines definierten Inhalts sowie die Diskussionsleitung/ Moderation) mit dem Ziel didaktisch-methodischer Aufbereitung des Inhalts und eine schriftliche Ausarbeitung.

(3) Eine „Posterpräsentation“ umfasst die Erstellung eines Posters mit graphischen und textlichen Elementen zu einem definierten Inhalt, dessen Präsentation bzw. Erläuterung und eine schriftliche Ausarbeitung des dargestellten Inhalts.

§ 8 Abschlussbereich: Bachelor-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Bachelor-Thesis werden 10 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zehn Wochen. ³Die Bachelor-Thesis kann entweder im Fach Sonderpädagogik oder im zweiten Studienfach oder nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 ASPO fächerübergreifend angefertigt werden.

(2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Sonderpädagogik richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO. ³Bei der Bildung der Bereichsnote findet das in § 35 Abs. 5 Satz 3 bis 6 beschriebene „Hierarchiemodell“ Anwendung, die Note des Schwerpunktbereichs errechnet sich aus einer einzelnen im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten absolvierten Fachrichtung.

⁴Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Abschlussbereich im Fach Sonderpädagogik</i>						
<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Studienfach Sonderpädagogik	85					
Pflichtbereich		60			60/85	
Schwerpunktbereich		15				
Pädagogik bei geistiger Behinderung			0 oder 15	15/15	15/85	85/160
Körperbehindertenpädagogik			0 oder 15			
Pädagogik bei Lernbeeinträchtigungen			0 oder 15			
Sprachheilpädagogik			0 oder 15			
Pädagogik bei Verhaltensstörungen			0 oder 15			
Abschlussbereich		10			10/85	
Zweites Studienfach	75				75/75	75/160
Schlüsselqualifikationsbereich	20					
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen			20	vgl. § 3 Abs. 5		0/160
Allgemeine Schlüsselqualifikationen						
<i>gesamt</i>	180					

<i>Abschlussbereich im zweiten Studienfach</i>						
<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Studienfach Sonderpädagogik	75					
Pflichtbereich		60			60/75	75/160
Schwerpunktbereich		15		15/15	15/75	
Pädagogik bei geistiger Behinderung			0 oder 15			
Körperbehindertenpädagogik			0 oder 15			
Pädagogik bei Lernbeeinträchtigungen			0 oder 15			
Sprachheilpädagogik			0 oder 15			
Pädagogik bei Verhaltensstörungen			0 oder 15			
Zweites Studienfach (mit Abschlussbereich)	85					85/160
Schlüsselqualifikationsbereich	20		20	vgl. § 3 Abs. 5		0/160
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen						
Allgemeine Schlüsselqualifikationen						
<i>gesamt</i>	180					

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Hauptfachs Sonderpädagogik (Erwerb von 75 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 01. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.